

Verdienstaufschlag-Entschädigung bei pandemiebedingtem Betreuungserfordernis

Merkblatt zu Ansprüchen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz vom 30.03.2020 bis **23.09.2022**

Zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten können die zuständigen Behörden vorübergehend Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen schließen, deren Betreten untersagen oder für die Kinder eine Quarantäne anordnen. Aufgrund dieser Maßnahmen droht erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die ihre Kinder selbst betreuen müssen und die keinen Anspruch auf eine Notbetreuung haben, Verdienstaufschlag. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wurde mit § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der **Lohnfortzahlung** für Eltern geschaffen, die sogenannte „Eltern-Entschädigung“. Auch Selbstständige haben einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.

Der Antrag ist bitte **ausschließlich online** zu stellen unter:

<https://ifsg-online.de>

(Zu empfehlen ist die Verwendung des Browsers **Firefox**. Bei anderen Browsern könnte es beim Ausfüllen des Formulars zu Problemen kommen.)

Bitte laden Sie bei der Antragstellung folgende **Unterlagen** hoch:

- Die **Quarantäneanordnung** des Kindes bzw. ein PCR-Testzertifikat oder einen amtlichen Genesenen-Nachweis (für Quarantänen ab 5. Mai 2022 zusätzlich ab Tag 6 jeden 2. Tag ein 48 Stunden gültiges zertifiziertes Schnelltestzertifikat) **bzw.**
- **Allgemeinverfügung** der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Schließung der Einrichtung
- **Lohnabrechnungen** der Betreuungsmonate sowie der beiden Vormonate
- **Steuer-ID** des zu betreuenden Kindes
- evtl. weitere Unterlagen, die zur Sachverhaltsklärung nötig sind (z. B. Übersicht KUG, Stundennachweise o. ä.)

Hinweis zu Testnachweisen: Screenshots von der WarnApp sind nicht ausreichend. Zwingend erforderlich ist ein Testzertifikat des Labors oder des Testzentrums. Geben Sie bei der Online-Antragstellung bitte als absondernde Behörde „Testzertifikat“ und die Postleitzahl des Wohnsitzes der abgesonderten Person an.

Antworten auf weitere Fragen stellt das Dokument „**FAQ Betreuung**“ bereit.

Zu den Sprechzeiten können Sie uns unter Tel. **0385 / 3991 111** telefonisch erreichen.

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Rückfragen richten Sie bitte per Mail an: eltern.entschaedigung@lagus.mv-regierung.de

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vielzahl der Anträge die Bearbeitung **mehrere Monate** in Anspruch nimmt. **Sollte bei Ihnen ein besonderer Härtefall vorliegen, teilen Sie uns dies im Rahmen der Antragstellung unbedingt mit.**